

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 7.67.30.15.07.01.97-7079

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 14 ist die Verlegung bzw. der Ausbau eines rund 38 m langen Abschnitts eines Gewässers III. Ordnung sowie die Neuanlage eines Grabens auf rund 60 m Länge geplant. Ferner ist die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit Bauweise im Dauerstau sowie der Einbau eines neuen Drosselbauwerkes geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein nennenswertes Abfallaufkommen durch die Erdarbeiten ist nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die geplante Maßnahme wird das Wasser qualitativ und quantitativ beeinträchtigt. Jedoch wird die Qualität des Wassers in den Gewässern verbessert und die hydraulische Belastung des Fließgewässers wird reduziert. Insgesamt wirkt sich die Maßnahme auf das Wasser positiv aus. Die chemische Zusammensetzung des Grundwassers kann punktuell durch das Vorhaben betroffen sein, wenn es zu einer Havarie kommen würde. Bei Berücksichtigung der gängigen technischen Regelwerke und der guten fachlichen Praxis sind keine schadhafte Veränderungen des Grundwassers zu erwarten. Folglich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch die geplante Maßnahme wird Fläche gegenüber der jetzigen Situation in Anspruch genommen. Es erfolgen jedoch keine Neuversiegelungen von Flächen. Vielmehr wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Flächen aus. Vormalig Ackerflächen werden ökologisch zu Gewässerflächen aufgewertet. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche unerheblich. Da Boden zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens und Verlegung sowie Neuanlage eines Grabens auf einer Fläche von ca. 6.700 m² in Anspruch genommen wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann. Der zu beanspruchende Boden stellt darüber hinaus keinen schutzwürdigen Boden dar. Ferner sollen möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist u.a. durch die Anwendung der DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie und Lebensraumstrukturen. Zwar erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie und der Lebensraumstrukturen auf der Planfläche, allerdings handelt es sich bei der Fläche nicht um besonders wertvolle Bereiche für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Ferner können Goldammer und Rebhühner von dem geplanten Vorhaben betroffen sein. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Rebhühner und Goldammer sowie der CEF-Maßnahmen für das vorhandene Rebhühnrevier ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Durch die naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens und der Randbereiche können ebenfalls nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und

biologische Vielfalt unerheblich. Das Umfeld des Planungsgebietes ist geprägt durch die bereits vorhandene Bebauung, das Planungsgebiet selbst ist für das Schutzgut Landschaft von durchschnittlicher Bedeutung. Durch die naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens kann der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert und ggf. sogar eine Aufwertung erreicht werden. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die vom Bauvorhaben betroffene Baumreihe wird nicht wesentlich in ihrer Gestalt verändert. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Baumreihe zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.08.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand